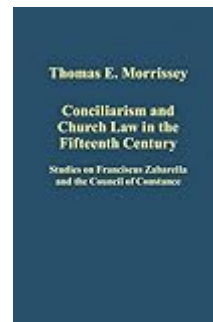




Thomas E. Morrissey. *Conciliarism and Church Law in the Fifteenth Century: Studies on Franciscus Zabarella and the Council of Constance.* Farnham: Ashgate, 2014. 366 S. ISBN 978-1-4724-2387-0.



Reviewed by Dieter Girgensohn

Published on H-Soz-u-Kult (June, 2015)

T.E. Morrissey: *Conciliarism and Church Law in the Fifteenth Century*

Der Untertitel lässt die zusammenfassende Klammer erkennen, den eigentlichen Gegenstand des Bandes hervortreten: Francesco Zabarella, Rechtsprofessor und Kardinal an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert, sein Wirken und seine literarische Produktion, mit besonderer Betonung bestimmter Aspekte aus dem Lebenswerk. Gesammelt sind darin 15 Aufsätze aus den Jahren 1976 bis 2008, dazu zwei erstmals veröffentlichte Tagungsreferate von 2000 und 2010. Ausgangspunkt dieser Arbeiten ist die Dissertation: *Franciscus de Zabarellis (1360–1417) and the Conciliarist Traditions*, approbiert 1973 an der Cornell University in Ithaca, New York; sie ist ungedruckt geblieben. Die bereits bekannten Aufsätze werden unverändert reproduziert, nur haben zwei Artikel einen neuen Seitenumbruch erhalten. Der Verfasser hat auf Korrekturen, Nachträge oder erläuternde Bemerkungen verzichtet. Die kurze Einleitung bietet im Kern eine Literaturübersicht. Die Menge der Publikationen aus jüngerer Zeit demonstriert das Interesse an Zabarella, sie fordern eigentlich zur Auseinandersetzung heraus.

Von den bereits bekannten Aufsätzen zu nennen

ist zuerst die biographische Skizze „Ein unruhiges Leben. Franciscus Zabarella an der Universität von Padua (1390–1410): die Welt, die Nikolaus von Kues vorfand“ (Nr. II) – der Bezug zum viel jüngeren deutschen Kardinal ist der ursprünglichen Funktion als Tagungsreferat geschuldet. Entsprechend dem Buchtitel ist breiter Raum dem Konziliarismus gewidmet, besondere Aufmerksamkeit erfahren einzelne kirchenrechtliche Aspekte wie „papal and episcopal authority“, „papacy, community and limitations upon authority“ (Nr. XIII, XIV). Dabei stößt man auf die grundsätzliche Schwierigkeit, dass dieser Begriff in Kombination mit dem Namen Zabarella die Tür zu einem Missverständnis öffnet, denn nach dem vorherrschenden Sprachgebrauch findet das Wort Konziliarismus seine charakteristische Verwendung bei der Erörterung des prinzipiellen Streites über den Vorrang an der Spitze der römischen Kirche: Papst oder Konzil. Diese Zuspitzung aber geschah im Wesentlichen erst nach dem Konstanzer Konzil, also nach Zabarellas Tod. Er selbst hätte eher die Formel gewählt: Papst und Konzil. In seinen intensiven Überlegungen über das Generalkonzil und dessen Funktion, die sich bis hin zu Fragen des korrekten Verfahrens er-

streckten (âMore Easily and More Securelyâ: Legal Procedure and Due Process at the Council of Constanceâ, Nr. IX), war die Rangordnung nicht das vordringliche Thema. Auf der einen Seite sah er den Papst im Besitz der *plenitudo potestatis* mit der Vollmacht, Recht zu setzen, doch mÃ¼sse er das herkömmliche Recht beachten. Auf der anderen Seite, der des Konzils, war fÃ¼r ihn unbestritten, dass es im Regelfall vom Papst einberufen und geleitet wird gemÃ¤Ã der Rechtsentwicklung seit dem hohen Mittelalter. In der aktuellen Situation des schier unÃ¼berwindlich scheinenden Papstschismas lieÃ die Sorge um den *status ecclesiae*, ein fÃ¼r Zabarella fundamentales Anliegen, ihn nach einem praktischen Weg zur Beendigung der Spaltung suchen. Darauf basiert seine Argumentation fÃ¼r das Konzil der allgemeinen Kirche als LÃ¶sung in einer Notlage, denn das Kirchenrecht bot kein Heilmittel: Die streitenden PÃpste fielen aus, deshalb sollten die KardinÃle es einberufen, so dass in der Versammlung Ã¼ber die Kontrahenten entschieden werden kÃ¶nnen. Das liest sich nicht wie eine allgemeine Aussage Ã¼ber den Vorrang des Konzils, es war die Meinung des juristischen Experten Ã¼ber dessen mÃ¶gliche Funktion in verfahrenerer Situation. Wenn man diese Einstellung als Konziliarismus bezeichnen will, handelt es sich allenfalls um einen solchen in *statu nascendi*; besser jedoch bleibe der Begriff fÃ¼r Positionen in der grundsÃtzlichen Auseinandersetzung reserviert. Mit dem Konzil in Konstanz und Zabarellas dortigem Wirken beschÃftigten sich mehrere AufsÃtze: Ã¼ber seine Beteiligung bei der Ausformulierung des Dekrets *Haec sancta*, mit dem die bestÃtzten KonzilsvÃter auf die Flucht Johannesâ XXIII. reagierten, indem sie festhielten, das Generalkonzil sei auch ohne den Papst zu tagen berechtigt â wobei die Umsicht des Juristen sich allerdings nicht vÃllig gegen die Dynamik der drangvollen Stunde durchsetzen konnte; Ã¼ber die Beziehung zu KÃnig Sigmund, dem wichtigsten weltlichen UnterstÃtzer des Konzils; Ã¼ber Zabarellas BemÃhungen um die Reform. Sein Engagement fÃ¼r die Wiederherstellung der Einheit in der rÃmischen Kirche illustriert der Verfasser durch die Analyse der Ansprachen auf dem Konzil; das sind schÃne Beispiele fÃ¼r das reiche oratorische Ãuvre, hier dank den genauen Angaben in den Handschriften ohne Zuschreibungsprobleme, wÃhrend solche bei anderen Reden durchaus auftreten.

Neu sind zwei Referate. âPadua in Crisis and Transition Around 1400â (Nr. XVI) ist auf neun Seiten eine Skizze der politischen Situation. âA Sermon for the Feast of the Saints Peter and Paul, June 29 1407: a Mixed Papalist Responseâ (Nr. XVII) bietet die Inhaltsangabe einer Pre-

digt mit langen Zitaten und ausgiebigem Sachkommentar. Den Text benutzt der Verfasser in zwei Handschriften, die auch mehrere Ansprachen Zabarellas enthalten, doch ergibt die inhaltliche Analyse, dass er selbst als Autor kaum in Frage kommt, hat er doch die pÃpstliche Machtvollkommenheit nicht derart bedingungslos vertreten, wie das in der Predigt geschieht. Der zeitliche Ansatz des Verfassers greift zu kurz, denn fÃ¼r die Datierung ausschlaggebend ist, dass Gregor XII. in Venedig als Papst anerkannt wurde und das galt fÃ¼r den 29. Juni von 1407 bis 1409.

Die nochmalige VerÃffentlichung einer Arbeit bietet die Chance, neue Einsichten wirksam werden zu lassen. So hÃtte die aus der Untersuchung der gerade erwÃhnten Predigt gewonnene Erkenntnis fÃ¼r die Revision eines Ãlteren Aufsatzes fruchtbar sein kÃnnen: Der Ãberlieferungszusammenhang spricht fÃ¼r Zabarella als Autor, aber im konkreten Fall hÃlt diese Annahme genauerer PrÃfung nicht stand. 1996 erschienen war âEcce Sacerdos Magnus: On Welcoming a New Bishop. Three Addresses for Bishops of Padua by Franciscus Zabarellaâ (Nr. III). Zwei BegrÃungsreden aus den Jahren 1396 und 1406 werden referiert, die Inhalte kommentiert und zusÃtzlich die bei der zweiten Gelegenheit vom einziehenden PrÃlaten gehaltene Ansprache, die ebenfalls ein Werk Zabarellas sein soll. Die Analyse fÃhrt zu den Feststellungen: âquite a divergence from each otherâ und âone can trace the gradual hardening and formalizing of Zabarellaâs own thinking on the idea of office in the Church. There are real differences between the 1396 and the 1406 textsâ (Nr. III, S.Ã 15). Ein solches Ergebnis ist gleichbedeutend mit der Aufforderung, die Zuschreibungen grÃndlicher zu prÃfen, wÃre doch die plausibelste ErklÃrung, dass die Texte von verschiedenen Autoren stammen. Besonders zu achten ist also auf die Angaben zur Verfasser-schaft in den Handschriften. Der Verfasser teilt den Befund nicht mit, das Ergebnis ist in KÃrze: Die 1406 an Albano Michiel gerichtete Rede ist als Werk Zabarellas so vielfach bezeugt, dass kein Zweifel bleibt. Dagegen fehlt fÃ¼r die 1396 gehaltene Ansprache an Stefano da Carrara in zweien der drei herangezogenen Kopien jeder Hinweis auf den Autor, nur eine vermerkt Zabarella: Pommersfelden, SchÃnbornsche Schlossbibliothek cod. 168. Das gilt ebenso fÃ¼r die Rede des Bischofs Michiel an den Klerus, von ihr sind vier Exemplare bekannt: Zabarella erscheint wiederum allein in der genannten Handschrift. Hier spricht zudem die Wahrscheinlichkeit dagegen, dass im Jahre 1406 der Redner gleich auch die Antwort auf seine Ansprache geschrieben hÃtte. Damit

erhebt sich der Verdacht eines willkürlichen Zusatzes – immerhin war Zabarella ein geschätzter Autor. Vgl. Dieter Girgensohn, *Studenti e tradizione delle opere di Francesco Zabarella nell'Europa centrale*, in: Francesco Piovan / Luciana Sitran Rea (Hrsg.), *Studenti, Università, città nella storia padovana. Atti del convegno, Padova 6-8 febbraio 1998, Contributi alla storia dell'Università di Padova 34, Trieste 2001, S. 127-176*. Die Erfahrung mit der Predigt zum Fest der Apostelfürsten erhärtet den Verdacht: Morrisseys Feststellungen eröffnen zusammen genommen den Weg zur Erkenntnis, dass die Verfasserangaben in der Pommersfeldener Sammlung nicht vertrauenswürdig sind. Gemäß der inhaltlichen Analyse sollte man also zwei der drei Ansprachen nicht für Zabarella in Anspruch nehmen.

In ähnlicher Weise eine Bearbeitung verdient hätte die ursprünglich 1989 erschienene Arbeit *The Art of Teaching and Learning Law: A Late Medieval Tractate* (Nr. XV). Zabarella formulierte seine Erfahrungen aus der Lehrtätigkeit als Abschluss des großen Kommentars zu den Dekretalen Gregors IX. Da die Fassung letzter Hand der Bücher 2, 4 und 5 nicht den Druckausgaben der *Commentaria in Decretales* zwischen 1502 und 1602 entspricht, gibt es diese Aufzeichnung nur handschriftlich, sechs Kopien sind bekannt geworden: in Padua und Seitenstetten, je zwei in der Vaticana und in der Marciana. Der Autor schloss den Hinweis ein, man könne seine Ausführungen auch als eigene Schrift ansehen und suggeriert als Titel: *Tractatus de ordine docendi et discendi ius canonicum et civile*. Tatsächlich gibt es eine selbständige Fassung in handschriftlicher Überlieferung. Ihr fehlt der Schlussteil, ungefähr ein Drittel der didaktischen Abhandlung umfassend, worin Zabarella ausführlich, wie die Behandlung einer Dekretale in der Vorlesung sich vom schriftlichen Kommen-

tar unterscheidet. Diese Fassung erweckt den Eindruck des Unvollständigen, sie wird nicht vom Autor selbst in Umlauf gebracht worden sein. Zudem bieten deren Handschriften einen recht fehlerhaften Text. Gerade diese Version aber hat der Verfasser zum Gegenstand seiner Edition gemacht. Nachdem er schon 1974 in einer Notiz seine Absicht bekundet hatte, war dem entgegen der Charakter *of the treatise as an integral part of the commentary* hervorgehoben worden. Stephan Kuttner / Reinhard Elze (Hrsg.), *A catalogue of canon and Roman law manuscripts in the Vatican Library, 1, Città del Vaticano 1986, S. 290, zu cod. Vat. lat. 2258*. Das blieb ohne Echo, der Verfasser verzichtete auf die kritische Edition der authentischen Fassung aus der Überlieferung des 5. Buches des Dekretalen-Kommentars. Seine Textherstellung beruht auf drei Kopien der selbständigen Fassung; zwar ist ein Codex des Kommentars zusätzlich herangezogen, doch nicht als Textgrundlage. Geführt hat diese Entscheidung zu einem überquellenden Variantenapparat: Er füllt 14 Druckseiten nach den 13½ des Traktat-Textes. Das ist nutzloser Ballast.

Solche methodischen Unzulänglichkeiten sind ärgerlich, mehr aber richtet sich die Aufmerksamkeit auf das, was als Substanz bleibt. Vor allem ist es der Gegenstand, der diesem Buch Gewicht verleiht. In ihrer Gesamtheit tragen die Studien mit vielen Einzelheiten dazu bei, unserem Bild von dieser bedeutenden Gestalt in der Kirchengeschichte des späteren Mittelalters schärfere Konturen zu verleihen. Dem Charakter der Sammlung entspricht, dass es thematische Überlappungen gibt, zumal da bestimmte Aspekte besondere Ausleuchtung erfahren haben. Die Zusammenführung dieser Arbeiten aus den weit entfernten Stellen ihrer ursprünglichen Veröffentlichung erleichtert die Benutzung, das Personenregister wird dabei nützliche Dienste leisten.

If there is additional discussion of this review, you may access it through the network, at:

<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/>

Citation: Dieter Girgensohn. Review of Morrissey, Thomas E., *Conciliarism and Church Law in the Fifteenth Century: Studies on Franciscus Zabarella and the Council of Constance*. H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews. June, 2015.

URL: <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=44399>

Copyright © 2015 by H-Net, Clío-online, and the author, all rights reserved. This work may be copied and redistributed for non-commercial, educational purposes, if permission is granted by the author and usage right holders. For permission please contact H-SOZ-U-KULT@H-NET.MSU.EDU.